



WSV.de

Wasserstraßen- und
Schifffahrtsverwaltung
des Bundes

Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt
Postfach 63 07 · 30063 Hannover

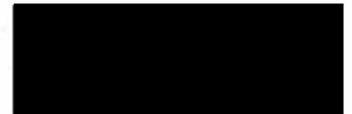
Ministerium für Wirtschaft,
Industrie, Klimaschutz und Energie
des Landes Nordrhein-Westfalen
40190 Düsseldorf

Generaldirektion
Wasserstraßen und
Schifffahrt
Am Waterlooplatz 5
30169 Hannover

Ihr Zeichen
ohne



Datum
28. Juli 2023



Zentrale +49 228 7090-9003
Telefax +49 228 7090-9013
hannover.gdws@wsv.bund.de
www.wsv.de

Änderungsverfahren für den Landesentwicklungsplan NRW Beteiligung der öffentlichen Stellen

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihre Schreiben vom 07.06.2023 per E-Mail habe ich erhalten.

Wie gewünscht, habe ich mit Bezug zu den Verfahrensunterlagen meine Änderungs- und Ergänzungsvorschläge, zu der Synopse zur 2. Änderung des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen, einschließlich des Umweltberichtes zur Umweltprüfung konkret formuliert:

Zu **Grundsatz 10.2-9 Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen** auf der Seite 9, 2. Absatz, im letzten Satz der Synopse heißt es:

„[...] Abstände unter 400 Metern zu Wohnbebauung sind bei bislang nicht genutzten kommunalen Flächenplanungen regelmäßig als ungeeignet anzusehen.“

Dieser Satz ist wie folgt zu ergänzen:

„[...] Abstände unter 400 Metern zu Wohnbebauung sind bei bislang nicht genutzten kommunalen Flächenplanungen regelmäßig als ungeeignet anzusehen; dies gilt auch für die Abstände zu Liegehäfen an Bundeswasserstraßen, da hier für den Verkehrsträger Schifffahrt die einzigen Örtlichkeiten bestehen regelmäßig mit ihren mobilen Wohnstätten festzumachen.“

Zu **10.2-14 Raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum** auf der Seite 15 der Synopse heißt es:

„Folgende Bauarten sind in der planerischen Beurteilung zu unterscheiden:

• ...

Datenschutzhinweis:

Ihre personenbezogenen Daten werden zur weiteren Bearbeitung und Korrespondenz entsprechend der Datenschutzerklärung der GDWS verarbeitet. Diese können Sie über folgenden Link auf dem Internetauftritt der GDWS abrufen: <https://www.gdws.wsv.bund.de/Datenschutz>. Sollte Ihnen ein Abruf der Datenschutzerklärung nicht möglich sein, kann diese Ihnen auf Wunsch auch in Textform übermittelt werden.

Bankverbindung
Bundeskasse
Dienstort Kiel
IBAN: DE18 2000 0000 0020
0010 66
BIC: MARKDEF 1200

Seite 1 von 5



WSV.de

Wasserstraßen- und
Schifffahrtsverwaltung
des Bundes

- *Floating-Photovoltaikanlagen (auf stehenden Gewässern mit an Schwimmkörpern angebrachten Modulen) oder*
- *... „*

Dieser Tired ist für dahingehend einzuschränken bzw. wie folgt zu ergänzen:

„Folgende Bauarten sind in der planerischen Beurteilung zu unterscheiden:

- *...*
- *Floating-Photovoltaikanlagen (auf stehenden Gewässern mit an Schwimmkörpern angebrachten Modulen), sofern es sich nicht um Bundeswasserstraßen einschließlich deren Zubehör nach § 1 Absatz 1 Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG) handelt oder*
- *... „*

Grundsatz 10.2-17 Besonders geeignete Standorte für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum auf der Seite 18 der Synopse sowie auf der Seite 6 des Umweltberichtes zur Umweltprüfung heißt es:

„Für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen im Freiraum sollen vorzugsweise

- *...*
 - *künstliche und erheblich veränderte Oberflächengewässer oder*
 - *...*
- genutzt werden.“*

Dieser Tired ist für dahingehend einzuschränken bzw. wie folgt zu ergänzen:

„Für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen im Freiraum sollen vorzugsweise

- *...*
 - *künstliche und erheblich veränderte Oberflächengewässer, sofern es sich nicht um Bundeswasserstraßen einschließlich deren Zubehör nach § 1 Absatz 1 Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG) handelt oder*
 - *...*
- genutzt werden.“*

Zu 10.2-17 Besonders geeignete Standorte für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum auf der Seite 19 im 3. Absatz der Synopse steht:

„Künstliche stehende Gewässer im Sinne dieser Festlegung sind stehende Gewässer, die in der Regel durch Aufstau von Fließgewässern oder Freilegen oder Wiederherstellen der Grundwasseroberfläche entstanden sind und sich vorbehaltlich fachgesetzlicher Prüfung für Floating-Photovoltaikanlagen eignen. Hierbei darf der primäre Zweck des Gewässers in aller Regel nicht eingeschränkt werden. [...]“

Diese Erläuterung ist wie folgt zu ändern:



WSV.de

Wasserstraßen- und
Schifffahrtsverwaltung
des Bundes

„Künstliche stehende Gewässer im Sinne dieser Festlegung sind stehende Gewässer, die in der Regel durch Aufstau von Fließgewässern oder Freilegen oder Wiederherstellen der Grundwasseroberfläche entstanden sind und sich vorbehaltlich fachgesetzlicher Prüfung für Floating-Photovoltaikanlagen eignen. Hierbei darf der primäre Zweck des Gewässers in aller Regel nicht eingeschränkt werden. Damit entfallen die Bundeswasserstraßen einschließlich deren Zubehör nach § 1 Absatz 1 Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG), da diese ausschließlich oder überwiegend den Zwecken der See- oder Binnenschifffahrt dienen. [...]“

Grundsätzlich ist darauf hin zu weisen, dass Bundeswasserstraßen nach § 1 (1) Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG) gemäß Artikel 87 (1) Satz 1 in Verbindung mit Artikel 89 des Grundgesetzes (GG) im Eigentum und in der Verwaltungszuständigkeit der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (WSV) stehen. Der Umfang und der Geltungsbereich der Binnen- und Seewasserstraßen ist im § 1 Absatz 1, 2 und 4 WaStrG definiert. Die Unterhaltung von Bundeswasserstraßen (§ 7 Absatz 1 WaStrG) ebenso deren Aus- und Neubau (§ 12 Absatz 1 WaStrG) einschließlich Zubehör (z.B. Schleusen, Wehre, Brücken und Schiffshebwerke) sind dem Bund als Hoheitsaufgabe übertragen worden. Die Widmung der Bundeswasserstraßen als Verkehrsweg bestimmt ihren wegerechtlichen Status auf Dauer und bewirkt eine Zweckerhaltung, die nur im Wege einer Bestandsänderung nach § 2 WaStrG beseitigt werden kann.

Mit dem 09.06.2021 ist das „Gesetz über den wasserwirtschaftlichen Ausbau an Bundeswasserstraßen zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele der Wasserrahmenrichtlinie“ in Kraft getreten, welches im Schwerpunkt die Übertragung der hoheitlichen Zuständigkeit für Teile des wasserwirtschaftlichen Ausbaus an Binnenwasserstraßen des Bundes von den Ländern auf die WSV, soweit dieser Ausbau zur Erreichung der Ziele der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) erforderlich ist, beinhaltet.

Die Gesetzesänderung bezieht sich auf die Binnenwasserstraßen des Bundes aller Art. Die Zuständigkeit für die Bewirtschaftungsplanung nach WRRL sowie für Maßnahmen, die überwiegend zum Zwecke des Hochwasserschutzes oder der Verbesserung der chemischen oder physikalischen Qualität des Wassers durchgeführt werden, verbleibt bei den Bundesländern.

Maßnahmen, die zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele nach Maßgabe der §§ 27 bis 31 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) erforderlich sind und mit einer wesentlichen Umgestaltung einer Binnenwasserstraße des Bundes oder ihrer Ufer im Sinne des § 67 Absatz 2 Satz 1 und 2 WHG verbunden sind, sind mit Inkrafttreten des Gesetzes unter den Voraussetzungen des § 12 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 WaStrG eine Hoheitsaufgabe der WSV. Zu den Maßnahmen nach § 12 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 WaStrG gehören auch solche Maßnahmen, bei denen Gewässerteile nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 WaStrG entstehen, die einen räumlichen Zusammenhang mit der Binnenwasserstraße aufweisen, auch wenn sie sich vor der Ausbaumaßnahme außerhalb des Ufers der Binnenwasserstraße befanden (§ 12 Absatz 2 Satz 2



WSV.de

Wasserstraßen- und
Schifffahrtsverwaltung
des Bundes

WaStrG). Die Zuständigkeit für die Planung, Genehmigung und Umsetzung dieser Maßnahmen liegt daher bei der WSV.

Daraus folgt, dass keine Nutzungseinschränkungen geduldet werden können, die den Betrieb und die ordnungsgemäße verkehrliche und wasserwirtschaftliche Unterhaltung der Bundeswasserstraße einschließlich Zubehör sowie das Befahren der Bundeswasserstraße mit Wasserfahrzeugen gemäß bundesrechtlicher Vorschriften einschränken oder gefährden.

Der Widmungszweck einer Bundeswasserstraße darf nicht beeinträchtigt werden.

Weder die Sicherheit und Leichtigkeit des (ruhenden und laufenden) Schiffsverkehrs darf eingeschränkt werden, noch dürfen Störungen auf die Bundeswasserstraßen einschließlich ihrem Zubehör einwirken.

Die Begrifflichkeiten „künstliche und erheblich veränderte Oberflächengewässer“ stammen aus der Kategorisierung der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL).

Hierauf wird auch im Kapitel „4.5 Schutzgut Wasser“ des **Umweltberichts** zur Umweltprüfung auf der Seite 28 im 4. Absatz Bezug genommen und erläutert, dass 859 km Fließstrecke als künstlich eingestuft werden, zu denen unter anderem die Schifffahrtskanäle gehören.

An dieser Stelle weise ich auch darauf hin, dass gemäß § 4 Nummer 4 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) eine Funktionssicherungsklausel besteht, wonach bei Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auf Flächen, die ausschließlich oder überwiegend Zwecken der See- oder Binnenschifffahrt dienen, die bestimmungsgemäße Nutzung zu gewährleisten ist.

Da die vorgenannten Ausführungen auch für Vorranggebiete für die Windenergienutzung gelten, wird seitens der WSV begrüßt, dass im **Umweltberichts** zur Umweltprüfung im Kapitel 5.1.4 auf der Seite 49, Tabelle 8 (Prüfbogen zu den Zielen 10.2-2, 10.2-3 und zu Grundsatz 10.2-11), laufende Nummer „5 Wasser“ die Nutzung von Gewässerflächen (Fließgewässer/Stillgewässer) zur Errichtung von WEA nicht vorgesehen ist.

Ebenso stimmt die WSV der Aussage in der **Flächenanalyse Windenergie NRW, Abschlussbericht (LANUV-Fachbericht 142)**, Kapitel „3.8 Gewässer“ auf der Seite 42 „Stehende Gewässer und Hafenbecken“, im 1. Satz zu, das stehende Gewässer und Hafenbecken in der Flächenanalyse ausgeschlossen werden.

Nachfolgend wird jedoch ausgeführt, dass ein Abstandsbereich von 50 m zu stehenden Gewässern in der Flächenanalyse erst ab einer Gewässergröße von 50 ha ausgeschlossen wird. Die WSV weist an dieser Stelle darauf hin, dass das Kriterium (Gewässergröße kleiner bzw. ab 50 ha) auf Bundeswasserstraßen weder nachvollziehbar noch anwendbar ist.

Der Vollständigkeit halber sei erwähnt, dass die WSV derzeit keine Ergänzungen bzw. Änderungen zu den Aussagen im Kapitel „3.8 Gewässer“ auf der Seite 42 „Fließende Gewässer mit mehr als 3 m Breite“ hat.



WSV.de

Wasserstraßen- und
Schifffahrtsverwaltung
des Bundes

Wenngleich sich das aktuelle Beteiligungsverfahren nur auf konkrete Änderungen bezieht, ist der **aktuell geltende Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen** (LEP NRW; Stand: 6. August 2018; 1. Änderung) jedoch in der Gesamtschau nicht außeracht zu lassen. Denn, insbesondere im Kapitel „8. Verkehr und technische Infrastruktur“ bzw. „8.1 Verkehr und Transport“, einschließlich deren Erläuterungen (ab Seite 117) unterstützen die nachfolgenden Grundsätze und Ziele meine vorgenannte Stellungnahme und deren Begründung:

Grundsatz 8.1-3 Verkehrsstrassen *„Die für den überregionalen und regionalen Verkehr bedarfsgerecht zu sichernden Trassen [...].“*

Grundsatz 8.1-4 Transeuropäisches Verkehrsnetz *„Für die Trassen und funktional zugeordneten Flächen der Verkehrsachsen des Transeuropäischen Verkehrsnetzes sowie der entsprechenden Bedarfspläne des Bundes und des Landes soll die Regionalplanung planerische Flächenvorsorge betreiben.“*

Ziel 8.1-9 Landesbedeutsame Häfen und Wasserstraßen, letzter Satz *„Die Wasserstraßen und mit ihnen in funktionalem Zusammenhang stehende Flächen sind so zu entwickeln, dass sie die ihnen zugedachten Funktionen im multimodalen Güterverkehr (Wasser, Schiene, Straße) angemessen erfüllen können.“*

Grundsatz 8.1-10 Güterverkehr auf Schiene und Wasser *„Zur Bewältigung des zukünftig zu erwartenden Güterverkehrs soll vorrangig die Infrastruktur des Schienenverkehrs und der Binnenschifffahrt entwickelt werden. Die Entwicklung des Wasserstraßennetzes soll bedarfsgerecht auf die wirtschaftlichen Erfordernisse des Gütertransports mit dem Großmotorgüterschiff ausgerichtet werden.“*

Diese Stellungnahme ist mit den folgenden Wasserstraßen- und Schifffahrtsämtern abgestimmt, so dass Sie von dort keine gesonderten Schreiben erhalten:

- Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Rhein in Duisburg und Köln
- Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Westdeutsche Kanäle in Rheine und Duisburg-Meiderich
- Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Mittellandkanal / Elbe-Seitenkanal in Minden
- Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Weser in Verden und Hann. Münden

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

